Dornbirner

emeindeblatt.

Erigeint jeden Sonntag — Preis: ganzjährig K2'—, im Inland mit Poliverlendung K 3'30, nach Deutschland K 4'10, in das Abrige Ausland K 5'40, einzelne Rummern 10 h. — Sinjáaltungen tolten 12 h der Zeilenraum und sind dis spätestens Freitag mittags foltenfrei in bas Rathaus zu bringen.

Mr. 10.

Sonntag, 9. März 1913.

Rundmachungen.

Rommenden Dienstag ben 11. Marg

Vieh- und Krämermarkt.

Für Krämer wird der § 14 der städtischen Markt-ordnung in Erinnerung gebracht, welcher bestimmt: "Jene Verläuser, welche einen Marktstand wunschen, haben dies mindestens einen Tag vor dem Martte beim städtischen Bauamte anzumelden und hiefur fogleich die Standgebühr von 3 Aronen zu entrichten.

Dornbirn, am 9. März 1913.

Der Bürgermeifter: E. Quger.

Stellung im Jahre 1913.

Im Sinne des § 42 W.D. I. II. ex 1912 wird hiermit bekannt gegeben, daß die Stellung aller in den Jahren 1892, 1891 und 1890 bezw. in den früheren Jahren geborenen Stellungspflichtigen, welche in einer der Ortsgemeinden des politischen Begirkes Feldfirch, Gerichtsbezirk Dornbirn und Feldtirch, heimatsberechtigt bezw. für eine dieser Gemeinden im Sinne des § 22 W.-V. l. Teil ex 1912 stellungszuständig sind, findet an nachstehenden Tagen und Orten in der Weise statt, daß die Stellungspflichtigen gleich den Borjahren wieder gemeindeweise und innerhalb jeder Gemeinde nach der Altersklasse und Losreihe vorgeführt werden. (§ 47 B.=B. I. II. ex 1912.)

Es haben demnach die zuständigen Stellungs-pflichtigen aller drei Altersklassen einer und derselben Gemeinde am felben Tage und gur felben Stunde porgeführt zu werden und findet die Stellung in nach-stehender Ordnung statt:

A) Gerichtsbegirt Feldfirch: I. Um Samstag, den 8. März 1913, für alle zu-

ständigen Stellungspflichtigen aus den Gemeinden: 1. Altach, 2. Altenstadt, 3. Düns, 4. Dünserberg,

5. Feldtirch und 6. Frastanz.
II. Am Montag, den 10. März 1913, für alle zuständigen Stellungspilichtigen aus den Gemeinden, tändigen Stellungspilichtigen aus den Gemeinden, 7. Fraxern, 8. Göfis, 9. Gögis, 10. Klaus, 11. Kob-lach, 12. Laterns, 13. Mäder und 14. Meiningen.

III. Am Dienstag, den 11. Marg 1913, für alle guständigen Stellungspflichtigen aus den Gemeinden:
15. Rankweil, 16. Köns, 17. Röthis, 18. Satteins,

19. Schlins, 20. Schnifis, 21. Sulz, 22. Tifis, 29. Tofters,

24. Uebersaxen, 25. Biftorsberg, 26. Weiler und 27 3wischenwasser.

B) Gerichtsbegirt Dornbirn;

I. Um Donnerstag, den 13. Märg 1913, für alle zuständigen Stellungspflichtigen aus ber Gemeinde: 1. Dornbirn.

II. Um Freitag, den 14. Marg 1913, für alle guständigen Stellungspflichtigen aus den Gemeinden:

2. Ebnit, 8. Fugach, 4. Gaigau, 5. Sochit, 6. Sohen-

III. Um Samstag, den 15. Märg 1913, für alle guftandigen Stellungspflichtigen aus der Gemeinde:

7. Luftenau.

C) Fremdenstellung:

Für alle jene Stellungspflichtigen, welche nicht in einer Gemeinde des Stellungsbezirkes Feldkirch zuständig find und welche die Bewilligung gur Stellung im Aufenthaltsbegirte feitens der heimatlichen Behörde erhalten haben, findet die Stellung im Jahre 1913 an folgenden Tagen Statt.

l. im Gerichtsbegirt Feldfirch; Am Mittwoch, den 12. Märg 1913.

II. im Gerichtsbegirt Dornbirn:

Am Montag, den 17. März 1913, für die Stellungspsiichtigen der 1. Altersklasse geboren 1892.
Am Dienstag, den 18. März 1913, sir die 2. und 3. Altersklasse, geboren 1891 und 1890, und zwar im Gerichtsbezirfe Feldirich in der Weise, daß zuerst alle Stellungspsiichtigen der 1., dann jene der II. und zuletzt

jene der III. Alterstaffe dur Stellung gelangen. Die Stellung findet in der Stellungsftation Feld-tirch wie disher im Kathause daseldt, und zwar jedes-mal um 8 Uhr früh statt.

In der Stellungsstation Dornbirn im Arbeiter. heim, Schulgaffe 34, dafelbit und zwar gleichfalls um 8 Uhr früh.

Ju dieser Stellung haben alle in den Jahren 1892, 1891, 1890 geborenen, im politischen Begirfe Feldfirch zuständigen Jünglinge gur vorstehend bekanntgegebenen Stunde punttlich zu erscheinen.

Exefution der Gemeindesteuer- und Bufchläge durch die Gemeinde.

Durch das Gesetz vom 26. August 1912, L. G. Bl. Dr. 102, wirffam fur bas Land Borarlberg wurde der § 82, Abs. 1, der Gemeindeordnung vom 21. September 1904, L. G. Bl. Nr. 87, abgeändert und lautet nun folgendermaßen: